



Verordnung zum Legat Bertha Lüthi zu Gunsten Kindergarten Heimberg

(Erbschaftsabrechnung Notariat Stähli, Oberdiessbach vom 09.04.2004)

Konto 20920.01

Name	Legat Bertha Lüthi zu Gunsten Kindergarten Heimberg		
Entstehung und Zweckbestimmung	<p>Dieses Legat entstand aus dem letzten Willen der Bertha Lüthi welche mittels Testament vom 26.02.1968 (bestätigt per 04.04.1996) den Kindergarten Heimberg zur Alleinerbin eingesetzt hat. Frau Lüthi ist am 18.08.2002 verstorben. Der Gemeinderat hat am 02.06.2003 die Annahme des Erbes erklärt.</p> <p>Die Erblasserin hat den Verwendungszweck wie folgt beschrieben:</p> <p><i>„Das nach Bezahlung der Vermächtnisse verbleibende Vermögen ist zinstragend anzulegen und die Zinse für den Betrieb des Kindergartens zu verwenden.“</i></p> <p>Die ursprüngliche Zweckbestimmung kann infolge der schlechten Zinsaussichten nicht mehr sinnvoll erfüllt werden. Daher wird die Zweckbestimmung ab 01.01.2020 derart geändert, dass auch ein Kapitalverzehr zur Beschaffung von Spielsachen für die Kindergärten Heimberg bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 pro Jahr so lange zulässig ist, bis das Kapital aufgebraucht ist.</p>		
Kapital	Akontozahlung per 20.06.2003 Abrechnung Notar Stähli vom 09.02.2004 Rückforderung Verrechnungssteuern (25.03.2004) ergibt massgebendes Kapital	Fr. 17'000.00 Fr. 669.75 Fr. 225.25 Fr. 17'895.00	
Speisung	Eine weitere Speisung ist nicht vorgesehen.		
Antragsrecht	Sämtliche Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.		
Verfügungsrecht	<p>Die Schulleitung Zyklus 1, die für den Kindergarten zuständig ist, für Anträge der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.</p> <p>Der Finanzverwalter - im Sinne der geänderten Zweckbestimmung – für die Umbuchung von Spielzeugbeschaffungen, welche im laufenden Jahr auf Konto 2110.3119.01 erfasst wurden.</p>		
Verwendung	Zur Beschaffung von Spielsachen für die Kindergärten Heimberg können so lange bis zu CHF 2'000.00 pro Jahr eingesetzt werden, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist. Das Konto 20920.01 wird anschliessend saldiert und geschlossen.		
Anlage / Verzinsung	<p>Die Gelder sind Teil des Finanzvermögens der Gemeinde und werden nicht gesondert angelegt. Weil sie jedoch einem Zweck gewidmet sind, werden sie in der Bilanz als Schuld gegenüber dem zu erfüllenden Zweck unter dem Fremdkapital bilanziert.</p> <p>Die Gemeinde schreibt dem Legat einen Zins nach Interter Verzinsung zu.</p>		
Rechnungsführung	Für die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung zuständig.		
Revision	Revisionsstelle ist dieselbe Organisation wie die der Gemeinde (im Rahmen der Rechnungsrevision).		

Genehmigung

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04.05.2020 (GRB Nr. 67/2020) genehmigt und auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung ersetzt diejenige vom 09.08.2004.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Zustimmung Kanton

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat mit Verfügung vom 10.06.2020 (G.-Nr. 2020.DIJ.407) der Zweckänderung und der vorstehenden Verordnung zugestimmt.